

<u>HAUPTAMT/ UWB</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.8
	VERORDNUNG des Landratsamtes Karlsruhe über das flächenhafte Naturdenkmal „Spiegelberg“ (ND-Nr. 17/8) auf dem Gebiet der Stadt Östringen vom 09. November 1993	Seite 1

V E R O R D N U N G

des Landratsamtes Karlsruhe über das flächenhafte Naturdenkmal „Spiegelberg“

(ND-Nr. 17/8) auf dem Gebiet der Stadt Östringen vom 09. November 1993

Aufgrund von §§ 24 und 58 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG-) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Biotopschutzgesetz vom 19. November 1991 (GBl. S. 701), wird verordnet:

A. Allgemeiner Teil

§ 1

Erklärung zum flächenhaften Naturdenkmal

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Östringen, Landkreis Karlsruhe, wird zum flächenhaften Naturdenkmal mit der Bezeichnung „Spiegelberg“ erklärt.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von rd. 0,6 ha. Es umfaßt auf dem Gebiet der Stadt Östringen folgende Grundstücke:
Gemarkung Tiefenbach: Flst. Nrn. 5816/1, 5817/1, 5817/2, 5818-5823, 7412
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 25 000 und in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 1 500 rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und werden beim Landratsamt Karlsruhe und beim Bürgermeisteramt Östringen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

<u>HAUPTAMT/ UWB</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.8
	VERORDNUNG des Landratsamtes Karlsruhe über das flächenhafte Naturdenkmal „Spiegelberg“ (ND-Nr. 17/8) auf dem Gebiet der Stadt Östringen vom 09. November 1993	Seite 2

B. Besonderer Teil

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck des flächenhaften Naturdenkmals ist der Erhalt einer südexponierten artenreichen Trespen-Glatthaferwiese mit ihren reichen Vorkommen an verschiedenen Orchideenarten (Purpur-Knabenkraut, großes Zweiblatt, weiße Waldhyazinthe, Fliegen-Händelwurz). Weiterer Schutzzweck ist der Erhalt der naturnahen und artenreichen Waldsäume.

§ 4

Verbote

- (1) In dem flächenhaften Naturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.
- (2) Insbesondere ist in dem flächenhaften Naturdenkmal verboten:
1. Bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen zu verändern;
 3. die Bodengestalt zu verändern;
 4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;

<u>HAUPTAMT/ UWB</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.8
	VERORDNUNG des Landratsamtes Karlsruhe über das flächenhafte Naturdenkmal „Spiegelberg“ (ND-Nr. 17/8) auf dem Gebiet der Stadt Östringen vom 09. November 1993	Seite 3

5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen oder zu reiten;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Erschütterungen oder Luftverunreinigungen zu verursachen;
13. die Verwendung von Düngemitteln und chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie von Wirkstoffen, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen;
14. Neuaufforstungen, Anlagen von Baumschulen, Schmuckreisig- und Christbaumkulturen oder das wesentliche Ändern der Bodennutzung auf andere Weise;

<u>HAUPTAMT/ UWB</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.8
	VERORDNUNG des Landratsamtes Karlsruhe über das flächenhafte Naturdenkmal „Spiegelberg“ (ND-Nr. 17/8) auf dem Gebiet der Stadt Östringen vom 09. November 1993	Seite 4

15. Umbruch von Dauergrünland;

16. Beseitigen oder Ändern von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Streuobstbestände, Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze, Ödlandvegetation.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei;
2. für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 2 Nr. 9 und 13 - 16 zu beachten ist;
3. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung.

<u>C. Sonstige Bestimmungen</u>
--

<u>HAUPTAMT/ UWB</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.8
	VERORDNUNG des Landratsamtes Karlsruhe über das flächenhafte Naturdenkmal „Spiegelberg“ (ND-Nr. 17/8) auf dem Gebiet der Stadt Östringen vom 09. November 1993	Seite 5

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall festgelegt.

§ 7

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem flächenhaften Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

D. Schlußbestimmung

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft

Karlsruhe, 09. November 1993


Landratsamt Karlsruhe

-Umweltamt-

Dr. Dittney, Landrat

Anlage Karte

<u>HAUPTAMT/ UWB</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.8
	VERORDNUNG des Landratsamtes Karlsruhe über das flächenhafte Naturdenkmal „Spiegelberg“ (ND-Nr. 17/8) auf dem Gebiet der Stadt Östringen vom 09. November 1993	



**FLÄCHENHAFTES NATURDENKMAL
SPIEGELBERG**

auf Gemarkung Tiefenbach
Landkreis Karlsruhe

Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe
vom

Übersichtskarte M 125 000
Detailkarte M 11 500

FND Flächenhaftes Naturdenkmal

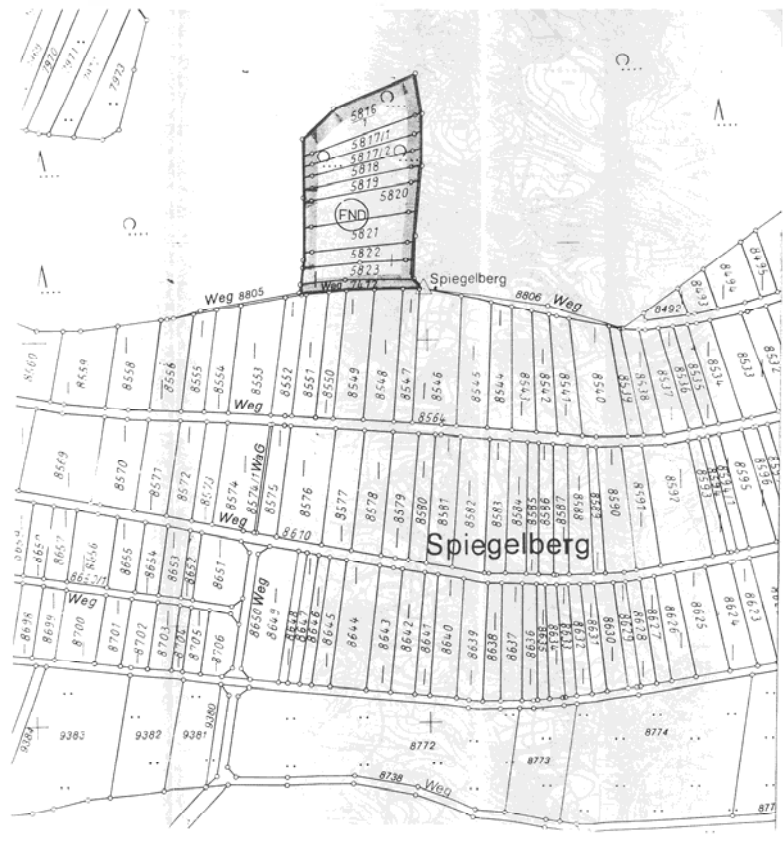
— Grenze des flächenhaften Naturdenkmals

- - - Gemeindegrenze

- - - Gemarkungsgrenze

Landratsamt Karlsruhe Umweltschutzamt

gefertigt	Änderungen	Ausgang	
8.11.92	A Henz	Wienbau- und Planungsamt	214.93 & Traub



<u>HAUPTAMT/ UWB</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.8
	VERORDNUNG des Landratsamtes Karlsruhe über das flächenhafte Naturdenkmal „Spiegelberg“ (ND-Nr. 17/8) auf dem Gebiet der Stadt Östringen vom 09. November 1993	

